

# ombudscom

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

BAKOM	
14. JULI 2011	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
AF	
FM	

Bern, 12. Juli 2011

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung ombudscom dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Änderung der Fernmeldedienstverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Wir befürworten die vorgeschlagenen Änderungen der Fernmeldedienstverordnung. Die Schlichtungsstelle verzeichnet nach wie vor etliche Beschwerden im Bereich des Jugendschutzes und erachtet deshalb einen verstärkten Jugendschutz als dringend notwendig. Die Prüfung und Registrierung des Alters bei Vertragsabschluss, sofern der Kunde unter 16 Jahren alt ist, stellt eine geeignete Massnahme dar.

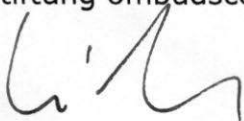
Wir benützen die Gelegenheit, um auf ein weiteres Anliegen des Konsumentenschutzes aufmerksam zu machen. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht in ihrem Jahresbericht jeweils eine Statistik mit den Fallzahlen und Beschwerdegründen. Der heute geltende Rechtsrahmen verbietet es der Schlichtungsstelle, zu den Fallzahlen und Beschwerdegründen auch die dazugehörigen Namen der Fernmeldedienstanbieterinnen oder Mehrwertdienstanbieterinnen zu nennen, zu denen Schlichtungsbegehren eingegangen sind. Der Stiftungsrat ombudscom hat an einer Stiftungsrats-

sitzung beschlossen, dass die Schlichtungsstelle im Jahresbericht transparenter über ihre Tätigkeit informieren und für die Öffentlichkeit die Statistik im Jahresbericht ausführlicher und mit Namen der betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen oder Mehrwertdienstanbieterinnen darstellen soll. Im Vergleich zu ausländischen Ombudsinstitutionen der Telekommunikationsbranche fällt die Schweiz durch ihre Intransparenz auf. In vielen Jahresberichten der Ombudsinstitutionen anderer Staaten werden die Fallaufkommen der einzelnen Anbieter verglichen. Da an der Offenlegung der Anbieterzahlen ein öffentliches Interesse besteht, möchten wir Sie bitten, die dafür notwendige gesetzliche Grundlage in die Fernmeldedienstverordnung aufzunehmen.

Wir schlagen die folgende **Änderung von Art. 48 Abs. 4 FDV** vor:

Die Schlichtungsstelle kann ihre Schlichtungsvorschläge vollständig oder teilweise im Internet veröffentlichen, ohne Hinweise auf die Identität der Parteien zu geben. Sie veröffentlicht eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Vorschläge. *Im Jahresbericht können die Fallzahlen und Beschwerdegründe mit den dazugehörigen Namen der Fernmeldedienstanbieterinnen und Mehrwertdienstanbieterinnen veröffentlicht werden.*

Mit freundlichen Grüssen  
Stiftung ombudscom



Dr. Oliver Sidler  
Ombudsmann